

Kundmachung

GZ: B-2025-1204-00145/0002 Datum: 11.03.2025

Kontaktdaten

SB/Abt: Sabine Eder
Tel: 03182/247115
Mail: info@lebring-st-margarethen.gv.at

Gegenstand: Errichtung einer Steinschlichtung und Zufahrt

Manuel Tumpay, 8452 Großklein Martina Bernhard, 8411 Hengsberg

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 08.11.2024, eingelangt am 18.11.2024, haben Herr Manuel Tumpay, 8452 Großklein und Frau Martina Bernhard, 8411 Hengsberg, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer Steinschlichtung und Zufahrt auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus den Grundstücken GST 503 aus EZ 66423/00547 in KG St. Margareten und GST 375/3 aus EZ 66423/00543 in KG St. Margareten angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Montag, den 31.03.2025, um ca. 11:00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in der Roman-Kienegger-Straße 10, 8403 Lebring-Sankt Margarethen angeordnet.

Verhandlungsleiterin: BAL Sabine Eder

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um

bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Lebring-St. Margarethen zur Einsicht auf.

Gemäß § 22 (2) Z. 3a sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die **Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen** in der Natur.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung abzustecken.

## A. Persönliche Verständigung:

(Bauwerber, Eigentümer, Anrainer und Planverfasser mit Zustellnachweis RSb, alle Übrigen per E-Mail)

## B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – dem Akt anzuschließen.

## C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

Das Markgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde bis zum Tag der Verhandlung kundzumachen.

ÖkR Ing. Franz Labugger